



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Andreas Tietze (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium -**

### **Auswirkungen der Mehrwertsteuersenkung im Hotelgewerbe**

Ich frage die Landesregierung:

**1. Sind der Landesregierung Sachverhalte und Umstände bekannt (wenn ja welche?), dass in Schleswig-Holstein die Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für Übernachtungen nicht an die Kundinnen und Kunden weitergegeben und insoweit das erwartete Ziel dieser Steuersenkung, nämlich Preissenkungen, nicht erreicht wird?**

Antwort:

Der Landesregierung sind keine repräsentativen Erkenntnisse in dieser Hinsicht bekannt.

Zur Klarstellung weist die Landesregierung darauf hin, dass Ziel der Steuersenkung die Gleichstellung des deutschen Beherbergungsgewerbes mit den Konkurrenten in den meisten EU-Mitgliedstaaten war.

**2. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, dass die Kommunen des Landes Schleswig-Holstein örtliche Aufwandsteuern gemäß Artikel 105 Abs 2a GG erheben, die auf Übernachtungsleistungen erhoben werden und zur Pflege der touristischen Attraktivität von Schleswig-Holsteins Kommunen eingesetzt würden?**

Antwort:

Nach Art. 105 Abs. 2a GG steht den Ländern die Steuergesetzgebung für diejenigen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu, die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind. Das Land hat diese ihm zustehende Befugnis durch das Kommunalabgabengesetz (KAG) näher ausgestaltet und in § 3 Abs. 1 KAG die Gemeinden dazu ermächtigt, *Verbrauch- und Aufwandsteuern* zu erheben; ihnen also über die Ertragshoheit hinaus auch die Besteuerungshoheit gewährt, soweit diese nicht dem Land vorbehalten ist. Der Gemeinde ist dabei ein weitgehender Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung, welche örtlichen Steuern mit welchen Steuersätzen sie erheben will.

Aufwandsteuern sind - wie Verbrauchsteuern - Steuern auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf (BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983, 2 BvR 1275/79, juris) und können als direkte Steuern oder als indirekte Steuern ausgestaltet sein.

Die Inanspruchnahme von *Übernachtungsleistungen* kann vom Grundsatz eine Einkommensverwendung über den allgemeinen Lebensbedarf hinaus darstellen und damit Gegenstand einer Aufwandsteuer sein. Die Erhebung setzt den Erlass einer gemeindlichen Satzung voraus, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG entspricht. Hierbei gilt jedoch, dass es sich bei Steuern - anders als bei Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben - um Geldleistungen handelt, die nicht zweckgebunden und damit keine Gegenleistung für eine besondere Leistung sind. Vielmehr werden Steuern erhoben, um der erhebungsberechtigten Körperschaft Mittel für den allgemeinen Finanzbedarf zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu verschaffen. Sie sind haushaltsrechtlich gesehen allgemeine Deckungsmittel und dürfen nicht be-

stimmten Zwecken, wie z.B. der *Pflege der touristischen Attraktivität*, vorbehalten werden (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KAG).

### **3. Wie bewertet die Landesregierung entsprechende Überlegungen zum Beispiel in der Stadt Köln?**

Antwort:

Es ist nicht die Aufgabe der Landesregierung, finanzpolitische Entscheidungen von Städten in anderen Bundesländern zu bewerten, die dort auf der Grundlage spezifischer landesgesetzlicher Regelungen getroffen werden.